

tiert „rückverlängert“ und auf das ganze MA projiziert, und hier und da kommt auch das entschieden quellenärmere Früh-MA zu seinem Recht (z. B. S. 91 ff., 122 ff.). Im dritten Hauptteil werden „Ausgrenzung, Umformung, Untergang“ der Fahrenden beschrieben, wobei mit „Untergang“ nicht gesagt sein soll, die Vaganten seien verschwunden. Gemeint ist die soziale Ausgrenzung, Kriminalisierung und Marginalisierung, aus dem „gernde diet“ war im frühneuzeitlichen Obrigkeitsstaat „herrenloses Gesindel“ geworden (S. 353). Im „konfessionellen Zeitalter, in dem weltliche Obrigkeiten sowie die neuen Kirchen ... unermüdlich neue, angeblich Gott wohlgefällige Ordnungsideale in die Welt hineinmissionierten“ (S. 354), beginnt der Wertewandel: Im MA – so die These – gehörten die Fahrenden zur Gesellschaft, und im ganzen gab es einen Ausgleich von Gabe und Gegengabe, jetzt aber benötigte die Gesellschaft die Umherziehenden nicht mehr, sie wurden an den Rand gedrängt und als unehrlich verrufen, aus Fahrenden werden Asoziale. Diese Ausgrenzung sieht Sch. als Teil „der Sozialdisziplinierung der Gesellschaft in der frühen Neuzeit“ (S. 372), aus einer latent mobilen wird eine wirklich seßhafte Gesellschaft. – Alles in allem: ein interessant erzähltes, gut lesbares, Mentalitäts-, Gesellschafts- und Kulturgeschichte vereinendes Buch, dem bei seinem günstigen Preis ein breiter Leserkreis gewünscht sei. G. Sch.

Peter NEUMEISTER, Beobachtungen und Überlegungen zur Ministerialität des 9., 10. und 11. Jahrhunderts, Zs. für Geschichtswissenschaft 43 (1995) S. 421–432, fordert gewiß mit Recht eine stärkere Berücksichtigung früher *ministerialis*-Belege (vor 1000), dürfte aber mit seiner grundsätzlichen Skepsis gegenüber Zeugnissen in späterer Abschrift entschieden zu weit gehen. R. S.

Ulrich ANDERMANN, Ritterliche Gewalt und bürgerliche Selbstbehauptung. Untersuchungen zur Kriminalisierung und Bekämpfung des spätmittelalterlichen Raubrittertums am Beispiel norddeutscher Hansestädte (Europäische Hochschulschriften, Rechtshistorische Reihe 91) Frankfurt am Main u. a. 1991, Peter Lang, 366 S., ISBN 3-631-43831-1, DEM 97. – Diese Bielefelder Diss. greift das unlängst von W. Rösener (vgl. DA 39, 598) und R. Görner (vgl. DA 44, 672, in der Bibliographie A.s seltsamerweise nicht angegeben, obwohl von ihm mehrmals diskutiert) thematisierte Problem des „Raubritters“ im Zusammenhang der Brunnerschen These der rechtmäßigen Fehde auf. In einem langen, lesenswerten und gedankenreichen einleitenden Teil (S. 13–122) erörtert A. die methodologische und begriffliche Problematik. Die These vom Raubrittertum als Ausdruck einer generellen Krise des spätm. Adels lehnt er ab. Ebenso lehnt er die Brunnersche Überspitzung ab, nach der jegliche Gewaltanwendung als Ausdruck rechtmäßiger Fehde und somit als legitim gesehen werden konnte (und daher muß): Wir sind nicht imstande, zweifelsfrei in konkreten Fällen ohne Kasuistik darüber zu urteilen, aber auch die Zeitgenossen waren es nicht. Es geht vielmehr um gleichzeitig bestehende, entgegengesetzte Wertesysteme, wobei A. im Spät-MA die „tendenzielle Durchsetzung einer städtisch-bürgerlichen Werteorientierung“ (S. 113) sieht: Wir haben es mit der Kriminalisierung von Verhaltensformen zu tun, die ehemals durchaus zu verteidigen gewesen waren. In der zweiten Hälfte des Buches behandelt er die konkreten Erscheinungsformen des städtischen Vorgehens gegen ritterliche Gewalt. Zuerst werden die verfassungsmäßigen Voraussetzungen geschildert (Verhältnis zwischen Städtebündnissen und